

Dritter Abschnitt
Auflösung der Ehe durch Todeserklärung

§ 37

Grundsatz

Mit der Rechtskraft der Todeserklärung wird die Ehe beendet. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn der für tot Erklärte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat.

§ 38

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere eine neue Ehe geschlossen, ist diese auf gemeinsame Klage der Ehegatten der früheren Ehe zu scheiden. Die Klagerücknahme durch einen Ehegatten wirkt auch gegenüber dem anderen Ehegatten. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entsteht die frühere Ehe erneut.

(2) Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt für beide Ehegatten mit dem Zeitpunkt, in dem der für tot erklärte Ehegatte von der Wiederverheiratung des anderen Kenntnis erlangt hat. Liegt der Zeitpunkt, in dem der Wiederverheiratete Kenntnis, davon erlangt hat, daß der für tot Erklärte noch lebt, später, so beginnt die Frist erst mit diesem Zeitpunkt.

Vierter Abschnitt

Beendigung der Vermögensgemeinschaft

§ 39

Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens

(1) Bei Beendigung der Ehe wird das gemeinschaftliche Vermögen zu gleichen Anteilen geteilt. Über die Verteilung entscheidet, falls eine Einigung nicht zustande kommt, das Gericht unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Beteiligten. Es kann insbesondere einem der Beteiligten das Alleineigentum an bestimmten Sachen oder Vermögensrechten zusprechen und ihm die Erstattung des anteiligen Wertes in Geld an den anderen auferlegen, soweit dessen Anspruch nicht durch Zuteilung anderer Sachen oder Vermögensrechte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen abgegolten wird.

(2) In besonderen Fällen kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten ungleiche Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen festlegen. Das gilt insbesondere, wenn ein Ehegatte eines größeren Anteils an den Sachen des gemeinschaftlichen Vermögens bedarf, weil gemeinsame unterhaltsberechtignte Kinder bei ihm leben, oder wenn ein Ehegatte weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag zur Schaffung des gemeinschaftlichen Vermögens geleistet hat.

(3) Mit der Einigung der Beteiligten oder der Rechtskraft der Entscheidung wird jeder Beteiligte Alleineigentümer der ihm zugeteilten Sachen und Vermögensrechte. Wird bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Scheidung ein Anti'ag auf Vermögensteilung nicht gestellt, so wird nach Ablauf dieser Frist jeder Beteiligte Alleineigentümer derjenigen beweglichen Sachen des gemeinschaftlichen Vermögens, die sich in seinem Besitz befinden.

§ 40

Ausgleich

(1) Hat ein Ehegatte zur Vergrößerung oder zur Erhaltung des Vermögens des anderen wesentlich beigetragen, kann ihm das Gericht bei Beendigung der Ehe außer seinem Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen auch einen Anteil am Vermögen des anderen Ehegatten zusprechen.

(2) Der Anteil kann sich bis zur Hälfte dieses Vermögens erstrecken. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Ehe nicht mehr geltend gemacht werden und ist nicht übertragbar.

(3) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten beendet, so steht dem anderen Ehegatten der Anspruch neben seinem Erbe zu.

(4) Der Anspruch ist nicht vererblich. Hinterläßt jedoch ein Ehegatte, der nach Abs. 1 einen Ausgleichsanspruch hätte, nach seinem Tode unterhaltsbedürftige Kinder, die nicht zu den gesetzlichen Erben des anderen gehören, so kann das Gericht diesen Kindern den Ausgleich oder einen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des überlebenden Ehegatten und der Interessen gemeinschaftlicher Kinder zu bemessenden Teil des Ausgleichs zusprechen. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Ehe nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 41

Vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft

(1) Das Gericht kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 auf Klage eines Ehegatten die Vermögensgemeinschaft schon während des Bestehens der Ehe aufheben, wenn es zum Schutz der Interessen des klagenden Ehegatten oder bei ihm lebender minderjähriger Kinder erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ehegatten getrennt leben, weil einer oder beide nicht gewillt sind, die eheliche Gemeinschaft fortzuführen.

(2) Die nach Aufhebung der Vermögensgemeinschaft erworbenen Sachen und Vermögensrechte gehören jeweils dem Ehegatten, der sie erworben hat. Lebten die Ehegatten bei der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft getrennt, treten die Wirkungen des § 13 mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft wieder ein. Im übrigen bedarf es zum Wiedereintritt der Vermögensgemeinschaft einer schriftlichen Vereinbarung der Ehegatten.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs gem. § 40 schon vor Beendigung der Ehe geltend gemacht werden

Dritter Teil

Eltern und Kinder

Erstes Kapitel

Die elterliche Erziehung

Grundsätze

§ 42

(1) Die Erziehung der Kinder ist eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern, die dafür staatliche und gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung finden.

(2) Der Sinn der Erziehung der Kinder besteht in Ihrer Heranbildung zu geistig und moralisch hochstehenden, körperlich gesunden Persönlichkeiten, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten und durch eigenes Vorbild erziehen die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus.

(3) Die Erziehung der Kinder ist untrennbar mit der Herausbildung solcher Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und der Achtung vor dem Alter verbunden. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie.